

Vereinsatzung des United World Colleges Network Deutschland e.V.

Präambel

Die Arbeit des United World Colleges Network Deutschland e.V. basiert auf den Idealen der United World Colleges. Insbesondere sollen die Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung junger begabter Menschen aller Nationen, Völker, Rassen und Religionen zu Weltoffenheit, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung unterstützt werden.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „United World Colleges Network Deutschland e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Vereinsregister-Nr: VR 7817 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Völkerverständigungsgedankens. Darin eingeschlossen ist die Förderung grenzüberschreitender Erziehung in Anlehnung an die Ideale und Praxis der United World Colleges¹ sowie die Förderung der Entwicklungshilfe in Unterstützung der in der UNO-Menschenrechtskonvention festgelegten Ziele.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Studien und satzungsgemäße Mittelbereitstellung für andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO mit dem Ziel der Errichtung und Unterhaltung von U.W.C. in Deutschland und im Ausland;

¹ im nachfolgenden U.W.C. genannt

- b) Unterstützung für und Mittelvergabe an die Deutsche Stiftung United World Colleges mit Sitz in Freiburg im Breisgau zur Förderung der U.W.C. in Deutschland und im Ausland;
 - c) Förderung von Initiativen, Organisationen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die denen der U.W.C. ähnliche Ziele verfolgen;
 - d) Förderung von Einzelpersonen, insbesondere durch Mittelvergabe;
 - e) praktische Katastrophenhilfe in Einzelfällen;
 - f) Unterstützung der Entwicklungshilfe und Förderung der Einhaltung der Menschenrechte;
 - g) Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungshilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 I S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr.1 AO tätig wird.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand verschiedene Vereinsämter bestellen sowie natürliche und juristische Personen bevollmächtigen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsämter erfolgt durch eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung bzw. durch eine Tätigkeitsbeschreibung des Vereinsamts.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Angestellte für die Vereinsämter durch den Vorstand bestellt werden.
3. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Ersatz der ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehenden Aufwendungen.

4. Andere Personen und Organisationen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben ebenfalls nach Genehmigung durch den Vorstand Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehenden Aufwendungen.

§ 4

Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben oder die für die Zwecke des Vereins in besonderem Maße von Bedeutung sind, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Die Eigenschaft als förderndes Mitglied wird durch Spenden oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 Nr. 3 für den Beitragszeitraum erworben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft im Verein muss beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach ihren Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, etwaige Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann höchstpersönlich oder durch ein anderes Mitglied mit erteilter

Vollmacht ausgeübt werden, wobei ein Mitglied nur maximal fünf Vollmachten ausüben kann.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und Gebühren regelt. Die Beitragsordnung regelt im Weiteren die Befugnisse des Vorstandes im Hinblick auf das Zahlungs- und Mahnverfahren sowie das Erlassen von weiteren Beiträgen, Gebühren und Umlagen in bestimmten Fällen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung des unter § 6 Nr. 3 festgesetzten Beitrages sowie der weiteren Festsetzungen in der Beitragsordnung, insbesondere von Umlagen, verpflichtet.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichen aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand gemeldet werden.
3. Ein Streichen aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, sobald ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Geschäftsführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsführer haben über die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Genehmigung von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften. Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte betreffen insbesondere die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Krediten oder Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die der Art, Höhe oder Vertragsbindung nach nicht den gewöhnlichen Aufgaben des Vereins entsprechen;
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - j) die Entschlussfassung zur Einsetzung eines Geschäftsführers.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch Aufruf in dem Mitteilungsblatt des Vereins einberufen oder durch gesonderte Einladung vom Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich entweder auf dem Postweg oder per Fax oder per E-Mail. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung durch den Vorstand erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind bis zum Schluss der Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes schriftlich bei der Geschäftsführung oder dem Vorstand und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Ist die einberufene

Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so lädt der Vorstand umgehend für einen Zeitpunkt von mindestens sechs und höchstens zwölf Wochen später zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht in der Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über Satzungsänderungen kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
9. Über die Auflösung des Vereins kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
10. Die Wahlen für den ersten Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister erfolgen jeweils getrennt und schriftlich in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Abstimmung. Die restlichen drei Mitglieder können in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden. Es geltend diejenigen fünf Personen als gewählt, die von den zur Wahl stehenden Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinen.
11. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist von dem zuletzt amtierenden Vorstandsvorsitzenden als Versammlungsleiter unter Bestellung eines Protokollführers eine Niederschrift aufzunehmen und von beiden zu unterzeichnen.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand hat fünf Mitglieder:
 - a) den ersten Vorsitzenden,
 - b) den Schatzmeister und
 - c) drei weitere Mitglieder.
2. Der erste Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich, und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung allein.
3. Der erste Vorsitzende wird bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister allein vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des

Schatzmeisters wird der Verein durch die drei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Ausführung der Organbeschlüsse;
 - b) Überwachung der laufenden Geschäftsführung;
 - c) Vergabe der Vereinsämter, Bevollmächtigung einzelner Personen durch Erfüllung der Vereinsaufgaben;
 - d) bei Notwendigkeit gemäß § 3 Nr. 2 Einstellung hauptamtlicher Angestellter und/oder Vergabe von Einzelaufträgen;
 - e) Erstellung einer Geschäftsordnung soweit diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig wird;
 - f) Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss des Dienstvertrages soweit dieser zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig wird.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass er für den Verein handelt und der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Er ist außerdem berechtigt entsprechende Versicherungen, die zur Absicherung der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe und im Auftrag handelnder Personen notwendig sind, abzuschließen. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungshaftpflichtversicherungen.
6. Die Organmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung des Vereinsmitgliedes, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
7. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann die von ihm bekleidete Funktion von einem der übrigen Vorstandsmitglieder übernommen werden. Im Übrigen kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Kooptation aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Für die Einladung sind alle modernen Kommunikationsmittel einsetzbar. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, kann die Beschlussfassung auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel, insbesondere schriftlich, elektronisch oder fernmündlich, erfolgen. Die Beschlüsse sind in jedem Fall schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 **Geschäftsführer**

1. Ein Geschäftsführer kann eingesetzt werden. Er wird vom Vorstand ernannt. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Der Geschäftsführer i.S.d. § 30 BGB wird hauptamtlich bestellt. Dieser kann Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, in den Vorstand berufen. Der Geschäftsführer ist sodann stimmloses Mitglied des Vorstandes. Scheidet der Geschäftsführer aus seinem Amt aus, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Vorstand.

2. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand mit einer Alleinvertretungsvollmacht ausgestattet werden. Er vertritt den Verein dann gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Organisation der Verwaltung des Vereins einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane;
 - b) Personal des Vereins einzustellen, zu entlassen und damit zusammenhängende Maßnahmen zu treffen;
 - c) Verpflichtungen mit Wirkung für den Verein bis zu einer Höhe von Euro 1.000,00 je Maßnahme einzugehen.

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

4. Der Geschäftsführer ist zu einer unparteilichen Geschäftsführung verpflichtet. Über ihm in seiner Funktion als Geschäftsführer zur Kenntnis gelangten Informationen über Mitglieder, Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse hat er - auch nach Aufgabe seiner Tätigkeit - Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die satzungsgemäß einberufene, ordentliche Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen

und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Stiftung United World Colleges mit Sitz in Freiburg Im Breisgau, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird die durch die Mitgliederversammlung gewählte und benannte Person zum Liquidator benannt. Sofern die Mitgliederversammlung bis zur Auflösung des Vereins keine Person gewählt und benannt hat, wird der Vorstand zum Liquidator benannt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Gründung des Vereins erfolgte am 30. Mai 1981. Die Satzung und Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.